



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-1385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

353.110/41-III/4/84

30. April 1984

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton B E N Y A

Parlament  
1017 W i e n

586/AB  
1984 -05- 07  
zu 621/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen haben am 20. März 1984 unter der Nummer 621/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend höchstgerichtliche Rechtssprechung gegen Steuerfahnder gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie nach pflichtgemäßem Studium der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zuständigkeitshalber den Bundesminister für Finanzen auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes aufmerksam gemacht, daß bei Steuerfahndungen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt wurden?
2. Wurden gemeinsam mit dem Finanzministerium entsprechende Rundschreiben für das Verhalten von Steuerfahndern herausgegeben?
3. Sind Sie bereit, im nächsten Jahresbericht über die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Tendenzen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in gesellschaftspolitisch neuralgischen Fragen dem Parlament bekanntzugeben?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 und 2:

Es entspricht der seit jeher geübten Praxis, daß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nur solche grundsätzliche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zum Gegenstand eines besonderen Rundschreibens macht, die alle Zweige der Verwaltung betreffen. Aus dieser Erwägung heraus wur-

den die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, in denen die Vorgangsweise der Steuerfahndung Gegenstand der Überprüfung war, nicht zum Anlaß genommen, das Bundesministerium für Finanzen auf die darin enthaltenen Aussagen des Verfassungsgerichtshofes im besondern hinzuweisen. Dies war meines Erachtens umso weniger erforderlich, als in den in Frage stehenden Verfahren die Finanzverwaltung belangte Behörde war und ihr daher der Ausgang des Verfahrens nicht unbekannt blieb.

Zu Frage 3:

Jahresberichte über die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wurden bisher nicht erstattet. Die Anfragesteller haben offenbar jene Berichte im Auge, mit denen ich die Tätigkeitsberichte der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes jeweils auch dem Nationalrat zur Kenntnis bringe. Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Diskussion dieser Berichte hat der anfragende Abgeordnete bereits mehrfach eine Analyse der Rechtsprechung insbesondere des Verfassungsgerichtshofes und deren Vorlage an den Nationalrat angeregt. Es wurde schon bisher zu derartigen Anregungen jeweils darauf hingewiesen, daß es nicht die Aufgabe der Vollziehung sei, derartige Analysen dem Nationalrat vorzulegen. An dieser Auffassung halte ich fest.

